



CHOR IPSACH
STATUTEN 2024

Verein

Art. 1
Name, Sitz Unter dem Namen Chor Ipsach besteht seit Dezember 1933 ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne der Artikel 60 - 79 ZGB mit Sitz in Ipsach.

Art. 2
Zweck Der Chor Ipsach ist ein gemischter Chor aus engagierten und begabten Sängerinnen und Sängern, welche mit hohen Ansprüchen geistliche und weltliche Chorwerke aller Epochen und Stilrichtungen aufführen.

Mitgliedschaft

Art. 3a
Mitgliedschaft Der Verein besteht aus Aktiv - und Passivmitgliedern.

Art. 3b
Gastsänger/-innen Der Chor bietet, falls in den Registern Platz vorhanden ist, die Möglichkeit, als Gastsänger/-sängerin ohne Vereinszugehörigkeit mitzusingen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf Antrag der Dirigentin/des Dirigenten. Gastsänger/-sängerinnen bezahlen den Mitgliederbeitrag und die Noten. Sie verpflichten sich zum regelmässigen Besuch der Gesangsproben. Sie sind in Vereinsangelegenheiten nicht stimmberechtigt.

Art. 3c
Projektsänger/-innen (Zuzüger) Als Projektsänger/-sängerin (Zuzüger) gilt, wer durch die Dirigentin/den Dirigenten oder den Vorstand für die Unterstützung des Chores bei einem Projekt angefragt wurde. Projektsänger/-sängerinnen bezahlen weder Mitgliederbeitrag noch Noten. Sie sind in Vereinsangelegenheiten nicht stimmberechtigt.

Art. 4
Aktivmitglieder **Pflichten**
- Aktivmitglieder verpflichten sich zum regelmässigen Besuch der Gesangsproben und zur Teilnahme an Auftritten. Sie entrichten den festgesetzten Jahresbeitrag.
Rechte
- Sie sind in allen Vereinsangelegenheiten stimmberechtigt.

Art. 5
Ehrenmitglieder Ehrenmitglieder werden durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt, wenn sie sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie sind beitragsfrei.

Art. 6
Passivmitglieder Die Passivmitglieder unterstützen den Verein mit einem von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag. Sie haben kein Stimmrecht in Vereinsangelegenheiten.

Art. 7
Eintritt Die Aufnahme von Sängern und Sängerinnen erfolgt durch den Vorstand, in Absprache mit dem Dirigenten / der Dirigentin. Die Beitrittserklärung ist an den Präsidenten / die Präsidentin zu richten.

Art. 8
Austritt a) Der Austritt ist für Aktivmitglieder jederzeit möglich und hat durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand, in der Regel auf Ende eines Vereinsjahres, zu erfolgen.
b) Die Passivmitgliedschaft erlischt bei Nichtbezahlung des Passivmitgliederbeitrages.

Art. 9
Ausschluss
Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ein Mitglied ausschliessen, das sich statutenwidrig verhält oder den Interessen des Vereins zuwider handelt.

Organisation

Art. 10
Organe
Die Organe des Vereins sind:
a) Generalversammlung
b) Vorstand
c) Der Dirigent / die Dirigentin
d) Rechnungsrevisoren / -revisorinnen
e) Bibliothekverwaltung

Art. 11
General-
versammlung
Die jährliche ordentliche Generalversammlung findet im ersten Quartal statt. Sie behandelt folgende Geschäfte:
1. Protokoll
2. Jahresbericht Präsidentin / Präsident und Dirigentin / Dirigent
3. Jahresrechnung und Revisionsbericht
4. Mutationen
5. Wahlen
 a) der Präsidentin / des Präsidenten
 b) der übrigen Vorstandsmitglieder
 c) der Rechnungsrevisorinnen / -revisoren
6. Jahresprogramm
7. Budget (Jahresrechnung und Konzerte), Änderung der Dirigentenbesoldung, Mitgliederbeiträge
8. Anträge, welche durch stimmberechtigte Mitglieder mindestens 20 Tage vor der Versammlung eingereicht wurden.
9. Varia

Art. 12
Ausserordentliche
Versammlung
In besonderen Fällen kann der Verein jederzeit vom Vorstand oder auf Verlangen eines Fünftels der Aktivmitglieder schriftlich oder per E-Mail und unter Angabe der Traktanden zu einer ausserordentlichen Versammlung einberufen werden.

Art. 13
Beschlussfassung
Alle Beschlüsse werden, wenn nicht von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Anwesenden geheime Abstimmung verlangt wird, mit offenem Handmehr gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin / der Präsident durch Stichentscheid. Eine Stellvertretung bei Abstimmungen ist ausgeschlossen.
Die Vereinsbeschlüsse sind protokollarisch festzuhalten.

Art. 14
Vorstand
Der Vorstand konstituiert sich selbst (Ausnahme: Präsident/in und Dirigent/in). Dem Vorstand gehören mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder an.
a) Präsident oder Präsidentin
b) Vizepräsident oder Vizepräsidentin
c) Protokollführer oder Protokollführerin
d) Kassier oder Kassierin
e) Beisitzer oder/und Beisitzerinnen
f) Dirigent/Dirigentin mit beratender Stimme
Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist wieder wählbar.

- Art. 15
Beschlussfähigkeit
Finanzkompetenz
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er kann nicht budgetierte Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 2000.- beschliessen.
- Art. 16
Einberufung
- Die Einberufung des Vorstandes erfolgt nach Ermessen des Präsidenten/der Präsidentin oder wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder es verlangt.
- Art. 17
Präsident /
Präsidentin
- Der Präsident / die Präsidentin leitet die Versammlungen des Vereins und des Vorstandes und vertritt den Verein nach aussen. Er / sie unterzeichnet gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied rechtsverbindlich. Er / sie ist ermächtigt, zusammen mit einem Vorstandsmitglied Verpflichtungen im Rahmen der genehmigten Budgets einzugehen.
- Art. 18
Vizepräsident /
Vizepräsidentin
- Der Vizepräsident / die Vizepräsidentin unterstützt den Präsidenten / die Präsidentin in seinen/ihren Funktionen und vertritt ihn / sie, wenn er / sie den Pflichten nicht nachkommen kann.
- Art. 19
Rechnungsrevisoren
/ -revisorinnen
- Drei Personen werden für eine Zeit von drei Jahren gewählt, wobei sie das erste Jahr nach der Wahl in Stellvertretung sind. Sie prüfen die Vereinsrechnung und erstatten der Generalversammlung darüber Bericht.
- Art. 20
Dirigent /
Dirigentin
- Der Dirigent / die Dirigentin leitet den Chor in allen musikalischen und künstlerischen Belangen. Er ist für seine Tätigkeit dem Vorstand und schliesslich der Generalversammlung jederzeit Rechenschaft schuldig.
- Art. 21
Wahl des Dirigenten /
der Dirigentin
- Muss ein neuer Dirigent / eine neue Dirigentin bestimmt werden, wählt die Generalversammlung aufgrund der Vorschläge des Vorstandes und stimmberechtigter Mitglieder eine mindestens fünfköpfige Findungskommission aus den Reihen der stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Der Präsident / die Präsidentin des Vereins ist von Amtes wegen Präsident / Präsidentin dieser Findungskommission.
- Die Findungskommission kann weitere interne und externe Mitglieder beiziehen, diese sind in der Findungskommission nicht stimmberechtigt.
- Die Findungskommission erarbeitet zu Handen des Vorstandes den Wahlvorschlag / die Wahlvorschläge.
- Der Vorstand ist Wahl- und Anstellungsorgan für den Dirigenten / für die Dirigentin.
- Finanzielles**
- Art. 22
Beiträge
- Die Vereinsbedürfnisse werden aus folgenden Geldern bestritten:
- a) den Mitgliederbeiträgen
 - b) den Beiträgen der Passivmitglieder
 - c) den Gönnerbeiträgen
 - d) den Einnahmen bei Veranstaltungen
 - e) allfälligen Schenkungen und freiwilligen Beiträgen
- Art. 23
Haftung
- Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Auflösung des Vereins

Art. 24
Durch
Vereinsbeschluss

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit erfolgen, sofern dies von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder an der Generalversammlung verlangt wird.

Art. 25
Von Gesetzes
wegen

Die Auflösung des Vereins erfolgt von Gesetzes wegen, wenn er zahlungsunfähig ist oder der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

Art. 26
Vereinsvermögen

Im Falle einer Auflösung des Vereins fasst die Generalversammlung den Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens.

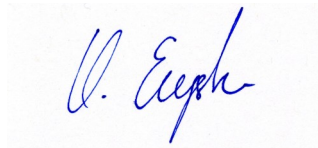
Statutenrevision

Art. 27
Statutenrevision,
Reglemente

Eine Statutenrevision kann nur an einer Generalversammlung beschlossen werden.
Dem Verein steht das Recht zu, neben den Statuten besondere Reglemente aufzustellen.

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 11. März 2024 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 31. August 2020.

Der Präsident:



Die Protokollführerin:

